
Siedlungsentwässerungsreglement (Entwässerungsreglement)

vom 31. Mai 2006¹

Die Gemeindeversammlung von Stans,

Gestützt auf Art. 76 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 1 des Einführungsgesetzes vom 29. April 1973 zur Bundesgesetzgebung über den Schutz der Gewässer (kantonales Gewässerschutzgesetz)² und § 17 der Vollziehungsverordnung vom 8. November 1974 zum Einführungsgesetz der Bundesgesetzgebung über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzverordnung)³,

beschliesst:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Anwendungsbereich

Dieses Reglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden bzw. durchfliessenden Abwässer (insbesondere auch von Privat-, Gemeinde-, Kantons- und Nationalstrassen) und die für ihre Sammlung, Ableitung, Reinigung und Beseitigung notwendigen Entwässerungsanlagen.

Art. 2 Zweck, Inhalt

¹ Das Reglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

² Es enthält Bestimmungen über die Planung, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung sowie über den Rechtsschutz und bei Widerhandlungen.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Die Siedlungsentwässerung Stans ist eine unselbstständige Anstalt der Gemeinde und steht unter der Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

² Die Gemeinde plant und betreibt das öffentliche Siedlungsentwässerungsnetz. Sie projiziert, erstellt und unterhält die erforderlichen öffentlichen Entwässerungsanlagen.

³ Die Gemeinde hat die Oberaufsicht, dass die öffentlichen und privaten Entwässerungsanlagen normgerecht erstellt, betrieben und unterhalten werden.

⁴ Die Rechnung der Siedlungsentwässerung ist verursacherorientiert und kostendeckend zu führen.

Art. 4 Kompetenzen

¹ Der Gemeinderat hat neben der Aufsicht und Verwaltung folgende Kompetenzen:

- a. Beschlussfassung über den Ersatz und die Ergänzung von Anlagen der Siedlungsentwässerung;
- b. Beschlussfassung über die Erweiterung des Leitungsnetzes, die aus technischen Gründen notwendig ist oder die aus wirtschaftlichen Gründen gleichzeitig mit anderen baulichen Massnahmen erfolgen kann;
- c. Beschlussfassung über die Erweiterung des Leitungsnetzes bei Neuüberbauungen.

² Für die gemäss Abs. 1 notwendigen Ausgaben ist der Gemeinderat nicht an die Finanzkompetenz der Gemeindeordnung gebunden.

Art. 5 Grundlagen

Für die Projektierung und Ausführung der Entwässerungsanlagen sind der Generelle Entwässerungsplan (GEP) und die übergeordnete Entwässerungsplanung des Abwasserverbandes Rotzwinkel, Stans, massgebend.

Art. 6 Kanalisationskataster

¹ Die Gemeinde erstellt über das Gemeindegebiet einen Kataster, aus dem die Lage, Tiefe, Dimension, das Gefälle und das Material aller öffentlichen Entwässerungsanlagen und Vorfluter samt wichtigsten Nebenanlagen wie z.B. Versickerungsanlagen, Mineralöl- und Fettab-

scheideranlagen und dgl. der Liegenschafts- bzw. Gebäudeentwässerung ersichtlich sind.

² Der Kanalisationskataster wird von der Gemeinde periodisch nachgeführt. Die zu erfassenden Daten sind gemäss der Datenstruktur Siedlungsentwässerung (DSS VSA) zu erheben.

³ Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bzw. die Baurechtnnehmerin oder der Baurechtnnehmer sowie die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer von Entwässerungsanlagen ist verpflichtet, der Gemeinde kostenlos Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen vorhandenen Unterlagen unentgeltlich abzugeben. Ebenso sind Erhebungen zu dulden.

⁴ Die Kosten für die Nachführung des Kanalisationskatasters gemäss Abs. 1 gehen zu Lasten der Gemeinde.

Art. 7 Meldepflicht

Feststellungen über Mängel, Beschädigungen, Rückstaus, Ablagerungen oder dgl. an öffentlichen und privaten Entwässerungsanlagen sind umgehend der Gemeinde zu melden.

II. ABWASSERARTEN UND ENTWÄSSERUNGSSYSTEME

Art. 8 Abwasserarten

¹ Unter Abwasser im Sinne dieses Reglements wird das gemäss Art. 4 Lit. e des GschG definierte Abwasser verstanden.

² Es wird wie folgt unterschieden:

- a. Verschmutztes Abwasser ist Abwasser, das ein Gewässer, in welches es gelangt, verunreinigen kann;
- b. Nicht verschmutztes Abwasser ist Abwasser, das die Qualitätsziele für Oberflächengewässer der Verordnung des Bundes über Abwassereinleitungen erfüllt.

³ Regenabwasser, das von Dach- und Verkehrsflächen anfällt, ist je nach seiner Beschaffenheit dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Massgebend für die Zuordnung sind die Vorschriften von Bund und Kanton über die Abwassereinleitungen in ober- und unterirdische Gewässer.

⁴ Reinabwasser ist Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser sowie nicht verschmutztes Kühlwasser und ist in der Regel dem nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen.

Art. 9 Entwässerungsanlagen

¹ Die öffentlichen und privaten Entwässerungsanlagen im Sinne dieses Entwässerungsreglements umfassen:

- a. Das Entwässerungsnetz, bestehend aus:
 1. Schmutzabwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und zu dessen Zuführung in die Abwasserreinigungsanlagen;
 2. Regenabwasserleitungen zur Sammlung des nicht verschmutzten Abwassers und zu dessen Einleitung in ein Oberflächengewässer oder eine Versickerungsanlage;
 3. Mischwasserableitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und des Regenabwassers und dessen Zuführung in die Abwasserreinigungsanlagen oder dessen indirekte Ableitung in die Vorfluter;
 4. Sickerleitungen zur Sammlung und Ableitung des Sickerwassers;
 5. Leitungen für Reinabwasser;
 6. Versickerungsanlagen zur Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser in den Untergrund;
- b. Nebenanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideranlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen;
- c. Abwasservorbehandlungsanlagen zur Reinigung von speziellen Abwässern;
- d. Abwasserreinigungsanlagen und deren Ableitung;
- e. Vorfluter (Fließgewässer) oder See, nach Massgabe der Beanspruchung durch die Siedlungsentwässerung.

² Meliorationsleitungen, die ausschliesslich der landwirtschaftlichen Bodenverbesserung dienen, sind nicht gebührenpflichtig. Sie sind an eine Regenabwasserleitung oder einen Vorfluter anzuschliessen. Vorgängig muss dies mit der Gemeinde abgesprochen und von ihr genehmigt werden.

Art. 10 Entwässerungssysteme

¹ In der Gemeinde Stans wird grundsätzlich das Trennsystem angewandt. Die Sammlung und Ableitung des Abwassers bei bestehenden Entwässerungsanlagen erfolgt im Trenn- oder Mischsystem:

- a. Beim Trennsystem werden das nicht verschmutzte Abwasser, soweit es nicht versickert werden kann, und das verschmutzte (häusliche, gewerbliche und industrielle) Abwasser in getrennten Leitungen abgeleitet;
- b. Beim Mischsystem werden das nicht verschmutzte Abwasser, für das keine Möglichkeit zur Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer besteht, und das verschmutzte Abwasser gemeinsam in einer Leitung abgeleitet.

²Die Ableitung des verschmutzten und des nicht verschmutzten Abwassers hat, unabhängig vom Entwässerungssystem, bis zum letzten Kontrollschacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu erfolgen.

Art. 11 Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser

¹Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen. In Ausnahmefällen kann es in ein Oberflächengewässer mit den notwendigen Rückhaltmassnahmen eingeleitet werden.

²Für die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser gelten die Richtlinien der zuständigen kantonalen Fachstelle. Soweit keine negativen Auswirkungen auf umliegende Grundstücke entstehen können, ist eine oberflächige Versickerung anzustreben.

³Für Anlagen mit Untergrundversickerung wie Versickerungsschächte, Versickerungsgalerien und dgl. sowie für grössere oberflächige Versickerungen ist eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle erforderlich.

⁴Versickerungen benötigen in der Regel eine hydrogeologische Abklärung. Die Versickerungskarte aus der generellen Entwässerungsplanung (GEP Stans) und der dazugehörige technische Bericht dienen zur Vorabklärung. Bei Bedarf kann ein Fachbericht einer Hydrogeologin oder eines Hydrogeologen verlangt werden.

⁵Für die Versickerungsanlagen gelten die Bauvorschriften gemäss Anhang 1, Art. 9.

Art. 12 Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in Oberflächengewässer, Rückhaltmassnahmen

¹Erlauben die örtlichen Verhältnisse die Versickerung nicht, so kann die Gemeinde die Bewilligung zur Einleitung in ein oberirdisches Gewässer erteilen. Dabei sind die notwendigen Rückhaltmassnahmen

wie natürliche Geländemulden, Retentionsteiche, begrünte Dächer und Abflussdrosselungen usw. zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig/zeitverzögert abfliessen kann.

² Art und Ort der Einleitung sind grundsätzlich so zu wählen, dass dadurch keine Verbauungen und Korrekturen des Gewässers notwendig werden.

III. ÖFFENTLICHE UND PRIVATE ABWASSERANLAGEN

Art. 13 Rechtsnatur

¹ Die Gemeinde legt im Kanalisationskatasterplan die bestehenden bzw. im GEP die geplanten öffentlichen und soweit erforderlich die privaten Entwässerungsanlagen fest. Alle nicht im Kanalisationskataster als öffentlich definierten Entwässerungsanlagen sind privater Natur.

² Die öffentlichen Anlagen auf privatem Grund sind in der Regel mit Dienstbarkeiten zu sichern. Kann mit den betroffenen Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern bzw. Baurechtnehmerinnen oder Baurechtlehnehmern keine Einigung erzielt werden, ist das Enteignungsverfahren einzuleiten.

Art. 14 Öffentliche Entwässerungsanlagen

¹ Die Gemeinde erstellt die Entwässerungsanlagen, an denen ein vorwiegend öffentliches Interesse besteht.

² Die öffentlichen Entwässerungsanlagen sollen in der Regel in öffentlichem Grund und Boden oder, wo dies nicht möglich oder nicht zweckmässig ist, an Grenzen von Bauparzellen und Liegenschaften gebaut werden.

³ Muss für öffentliche Entwässerungsanlagen fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen werden und können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, so ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten oder gegebenenfalls das Enteignungsrecht in Anspruch zu nehmen (Art. 68 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer).

⁴ Die Gemeinde bestimmt nach Rücksprache mit der zuständigen kantonalen Fachstelle die Reihenfolge im Ausbau der öffentlichen Entwässerungsanlagen und arbeitet die notwendigen Projekte aus.

⁵Die Entschädigungsansätze der Durchleitungsrechte und Schächte werden gemäss der jeweils aktuellen Publikation des Schweizerischen Bauernverbandes festgelegt.

Art. 15 Private, kantonale und eidgenössische Entwässerungsanlagen

¹Alle nicht unter Art. 14 fallenden Entwässerungsanlagen sind private, kantonale oder eidgenössische Anlagen und durch Private, Kanton oder den Bund zu erstellen.

²Das Abwasser ist den öffentlichen Entwässerungsanlagen in geschlossenen und dichten Leitungen mit genügender Überdeckung zuzuführen.

³Der Anschlusspunkt der privaten Leitungen an die öffentlichen Entwässerungsanlagen wird durch die Gemeinde festgelegt. Die Erstellungskosten bis zum bezeichneten Anschlusspunkt (inkl. neuem Anschlusschacht) gehen zu Lasten der Verursacherin oder des Verursachers.

⁴In Gebieten, wo zurzeit noch im Mischsystem entwässert wird, sind das verschmutzte und das nicht verschmutzte Abwasser in getrennten Leitungen den öffentlichen Entwässerungsanlagen zuzuführen.

⁵Der Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen hat in deren Kontrollschächte oder an von der Gemeinde definierte Anschlusspunkte zu erfolgen.

Art. 16 Vorzeitige Ausführung eines Kanalisationsanschlusses

¹Sofern ein Grundstück durch das öffentliche Entwässerungsnetz noch nicht erschlossen ist, kann die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bzw. die Baurechtnehmerin oder der Baurechtnehmer mit Zustimmung der Gemeinde und der zuständigen kantonalen Fachstelle die Erschliessung auf eigene Kosten vornehmen. Die Gemeinde legt die Einzelheiten fest. Verbindliche Grundlagen dazu sind der GEP und wo erforderlich Gestaltungs- und Bebauungspläne.

²Diese Erschliessung erfolgt:

- a. Durch Weiterführung des öffentlichen Entwässerungsnetzes auf Kosten der Interessierten. An die Erstellungskosten kann der Werkeigentümerin oder dem Werkeigentümer ein angemessener Betrag zurückerstattet werden, sobald der betreffende Abschnitt

durch die Gemeinde erstellt werden müsste. Der Rückerstattungsbetrag richtet sich nach Art.18 Abs. 3;

- b. Durch die Erstellung einer privaten Entwässerungsleitung zu einem von der Gemeinde bestimmten Punkt im öffentlichen Entwässerungsnetz. Sofern später die öffentliche Entwässerungssammelleitung erstellt oder weitergeführt wird, ist die private Entwässerungshauptleitung auf Kosten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers, der Baurechtnehmerin oder des Baurechtnnehmers bzw. der Werkeigentümerin oder des Werkeigentümers an diese anzuschliessen.

Art. 17 Übernahme von privaten Entwässerungsanlagen

¹ Auf Antrag hin kann die Gemeinde von Privaten erstellte Entwässerungsanlagen und als Vorfluter dienende Fließgewässer, welche zur Entwässerung von mehr als einem Grundstück dienen, zu Eigentum übernehmen. Bei mehreren Grundstücken derselben Grundeigentümerin oder desselben Grundeigentümers, derselben Baurechtnehmerin oder desselben Baurechtnnehmers bzw. bei mehreren angeschlossenen Gebäuden innerhalb derselben Parzelle (z.B. Überbauung, Industrieareal) entscheidet die Gemeinde fallweise, ob die Entwässerungsanlagen übernommen werden. Bei mehreren Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. Baurechtnehmerinnen und Baurechtnnehmern desselben Grundstückes sind die Eigentumsverhältnisse privatrechtlich zu regeln.

² Leitungen können nur durch die Gemeinde übernommen werden, sofern sie den geltenden Bauvorschriften gemäss Anhang 1 entsprechen, nicht übermässig überdeckt sind, unter normalen Bedingungen saniert werden können und normal zugänglich sind.

³ Vorgängig sind die Leitungen mittels Kanalfernsehaufnahmen zu überprüfen. Die Kosten für die Aufnahmen sowie der Grundbucheintrag gehen zu Lasten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers, der Baurechtnehmerin oder des Baurechtnnehmers bzw. der Werkeigentümerin oder des Werkeigentümers.

⁴ Sind private Entwässerungsanlagen in mangelhaftem Zustand, sind diese vor der Übernahme auf Kosten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers, der Baurechtnehmerin oder des Baurechtnnehmers bzw. der Werkeigentümerin oder des Werkeigentümers instand zu stellen.

Art. 18 Entschädigung bei Übernahme von privaten Entwässerungsanlagen

¹ Wenn bezüglich der Übernahmebedingungen keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

² Die Anlagen gehen mit dem Recht ins Eigentum der Gemeinde über, weitere Anschlüsse ohne Entschädigung an die Erstellerin oder den Ersteller zu bewilligen.

³ Die Entschädigung richtet sich nach dem Wert der Anlage im Zeitpunkt der Übernahme. Entschädigungskriterien sind:

- a. Die Erstellungskosten;
- b. Die Baukostenteuerung nach Produktionskosten-Index des Schweizerischen Baumeisterverbandes (SBV);
- c. Das Alter der Anlagen;
- d. Der Zustand der Entwässerungsanlagen;
- e. Die gewässerschutzkonforme Ausführung;
- f. Der zukünftige Betrieb und Unterhalt zu Lasten der Gemeinde.

IV. GRUNDSTÜCK- UND GEBÄUDEENTWÄSSERUNG

Art. 19 Anschlusspflicht

¹ Alle Abwässer sind im Bereich von öffentlichen und dem öffentlichen Zweck dienenden privaten Entwässerungsanlagen, unter Vorbehalt der Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser (Art. 11 und 12), an diese anzuschliessen.

² Der Gemeinderat setzt für den privaten Anschluss Fristen fest. Allfällige Fristansetzungen des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 20 Ausnahmen von der Anschlusspflicht

¹ Für Abwasser, das für eine zentrale Reinigung nicht geeignet ist oder für das aus anderen wichtigen Gründen der Anschluss nicht angezeigt oder möglich ist, legt die Gemeinde nach Rücksprache mit der zuständigen kantonalen Fachstelle die Art der Behandlung fest.

² Landwirtschaftliche Betriebe sind nach Massgabe der kantonalen und eidgenössischen Vorschriften zu beurteilen.

Art. 21 Abnahmepflicht der Abwässer von Dritten

¹ Die Inhaberin oder der Inhaber von privaten Anlagen ist verpflichtet, Abwässer von Dritten abzunehmen und weiterzuleiten, sofern dies den Regeln der Siedlungsentwässerung entspricht und zu keinen unzumutbaren Zuständen führt. Das Recht für den Anschluss an private Entwässerungsanlagen kann jedoch nur gegen entsprechende Entschädigung an die Erstellungs- und Unterhaltskosten erworben werden.

² Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Gemeinderat. Im Streitfall wird die Höhe der Entschädigung durch den Regierungsrat endgültig festgelegt.

Art. 22 Beanspruchung von fremdem Grundeigentum für private Entwässerungsanlagen

¹ Muss für private Entwässerungsanlagen fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen werden, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt) zu regeln und sich bei der Gemeinde hierüber auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.

² Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten. Bei Beanspruchung von öffentlichen Gebieten ist die Bewilligung der Gemeinde oder des Kantons einzuholen.

³ Dem Gesuch sind die Pläne beizulegen. Die Kosten für die Instandstellung der Anpassungen und die Behebung von Mängeln gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

Art. 23 Spezielle Abwässer

¹ Abwässer, die in Entwässerungsanlagen bzw. in Gewässer eingeleitet werden, haben den Bestimmungen des Kantons bzw. des Bundes über Abwassereinleitungen zu genügen.

² Es dürfen keine Abwässer in die Entwässerungsanlagen eingeleitet werden, welche diese schädigen oder deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigen. Die Wasserqualität hat der Gewässerschutzverordnung des Bundes zu entsprechen. Dies gilt auch für Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben. Wenn notwendig, sind spezielle Vorbehandlungsanlagen zu erstellen.

³ Abwasservorbehandlungs- und Reinigungsanlagen sowie Öl- und Fettabscheider bei Industrie- und Gewerbebetrieben sowie öffentlichen

Bauten und Anlagen bedürfen der Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle.

⁴Die Gemeinde ist berechtigt, Kontrollen und Beprobungen zu Lasten der Einleitenden oder des Einleitenden anzuordnen.

Art. 24 Verbot der Einleitung

¹Es ist verboten, insbesondere nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar in die Entwässerungsanlagen einzuleiten:

- a. Jauche, Spritzmittelbrühen, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos;
- b. Kadaver, Metzgerei- und Fischereiabfälle, Sennerei- und Käseereiabfälle;
- c. Küchenabfälle sowie Abfälle von Küchenabfallzerkleinerern;
- d. Stoffe, die unter anderem in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Papierwindeln, Hygiene-Artikel, Kondome, Textilien, Lumpen, Katzenstreu und dgl.;
- e. Ablagerungen aus Schlammsammlern, Hausklärgruben, Abwasservorbehandlungsanlagen, Fett-, Benzin- und Ölabscheidern;
- f. Dickflüssige und breiige Stoffe wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbidschlamm;
- g. Zement- und Kalkwasser, Schlamm aus Bohrungen ohne Vorbehandlung;
- h. Öle und Fette, Teeremulsionen, Benzin, Benzol, Petrol, Farben, Lösungsmittel, Schwermetalle und andere schwer abbaubare Stoffe;
- i. Giftige, feuer- und explosionsgefährliche, infektiöse oder radioaktive Stoffe;
- j. Saure, basische oder salzhaltige Flüssigkeiten in schädlicher Konzentration bzw. Abwasser aus Schwimmbädern oder Heizkesselreinigungen;
- k. Gase und Dämpfe aller Art;
- l. Grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40 °C;
- m. Grundwasser, Seewasser;
- n. Mosterei- und Brennereiabfälle;
- o. Medikamente.

²Küchenabfallzerkleinerer dürfen nicht an die Entwässerungsanlagen angeschlossen werden.

3 Abwässer, die in einen Vorfluter eingeleitet werden, dürfen das tierische und pflanzliche Leben nicht gefährden.

Art. 25 Temporäre Einleitung von Abwasser

1 Für die temporäre Einleitung von Abwasser aus Betonmischern, Betonanlagen, Baugruben und sanitären Anlagen (z.B. Toilettenwagen) bedarf es einer speziellen Bewilligung der Gemeinde. Abwasser aus Betonmischern, Betonanlagen und Baugruben dürfen nur nach einer Vorbehandlung in das Leitungsnetz, den Vorfluter oder See eingeleitet werden. Die diesbezüglichen Randbedingungen und Auflagen richten sich nach der SIA-Empfehlung 431.

2 Die Gemeinde ist berechtigt, Kontrollen und Beprobungen zu Lasten der Einleitenden oder des Einleitenden anzuordnen.

Art. 26 Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze usw.

Für Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Garagenvorplätzen, Autowaschplätzen, Autoreparaturwerkstätten, Tankstellen und Werkhöfen gelten die Richtlinien der zuständigen kantonalen Fachstelle und der Schweizer Norm SN 592 000.

Art. 27 Abwasser und Trinkwasserversorgung

An Entwässerungsanlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Leitungsnetz der Trinkwasserversorgung verbunden sind.

Art. 28 Bauvorschriften

1 Für die Ausführung von Entwässerungsanlagen gelten die Bauvorschriften gemäss Anhang 1.

2 Die Gemeinde kann in Absprache mit der zuständigen kantonalen Fachstelle ergänzende Weisungen und Vorschriften erlassen.

V. BEWILLIGUNGSVERFAHREN FÜR DIE LIEGENSCHAFTS-ENTWÄSSERUNG UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN

Art. 29 Bewilligungspflicht

¹Jeder direkte oder indirekte Anschluss an das öffentliche Entwässerungsnetz, jeder Umbau oder jede Änderung eines bestehenden Anschlusses sowie die Ableitung von verschmutztem und nicht verschmutztem Abwasser ist bewilligungspflichtig.

²Brauchwasseranlagen (Regenwassernutzung) sind bewilligungspflichtig.

Art. 30 Gesuch um Anschlussbewilligung

¹Für die Erstellung oder Abänderung einer Entwässerungsanlage ist eine Bewilligung einzuholen. Ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben eine Baubewilligung erforderlich, ist das Gesuch gleichzeitig mit dem Baugesuch einzureichen.

²Folgende von der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer, der Baurechtnnehmerin oder dem Baurechtnnehmer, der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller sowie der Projektverfasserin bzw. dem Projektverfasser oder der verantwortlichen Unternehmung unterzeichneten Pläne sind in dreifacher Ausführung einzureichen:

- a. Situationsplan im Massstab 1:500 (Kanalisationskataster) über das zu entwässernde Grundstück, aus dem die Lage und die Höhenkoten sämtlicher bestehenden und neuen Entwässerungsanlagen sowie der Anschlusspunkt ersichtlich sind;
- b. Liegenschaftsentwässerungsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit Angaben über sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung der Art der Abwässer, der Fall- und Grundleitungen, der Schächte, Abscheider und Rückstauverschlüsse sowie der besonderen Entlüftungen usw. Alles ist zu versehen mit den erforderlichen technischen Angaben wie Lichtweite, Gefälle, Koten, Material, den Angaben der Entwässerungsgegenstände, der Schmutzwasserwerte, der Gebäudegrundflächen und der befestigten Umgebungflächen gemäss Gebührenverordnung;
- c. Bauprojekt von erforderlichen Vorbehandlungs-, Versickerungs- und Retentionsanlagen.

³Die Gemeinde kann in speziellen Fällen weitere Pläne und Unterlagen verlangen, soweit dies für die Beurteilung des Gesuches erforderlich ist, wie beispielsweise Längenprofile, hydrogeologische Gutachten

für Bauten im Grundwasser, hydraulische Leistungsnachweise und Detailpläne von Versickerungsbauwerken und technische Unterlagen von Abwasservorbehandlungsanlagen usw.

4 Projekte über die Erstellung von Entwässerungsanlagen industrieller oder gewerblicher Betriebe haben Angaben über Menge, Fracht und Herkunft des anzuschliessenden Abwassers zu enthalten. Nötigenfalls kann die Gemeinde auf Kosten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers Untersuchungen und Prüfungen durch neutrale Fachstellen veranlassen.

Art. 31 Anschlussbewilligung

1 Die Gemeinde entscheidet über die Erteilung der Anschlussbewilligung. Sie kann Bedingungen und Auflagen verfügen.

2 Die Anschlussbewilligung wird in der Regel im Rahmen der Baubewilligung erteilt.

3 Die für die Bauausführung verantwortlichen Personen (Architektin oder Architekt, Ingenieurin oder Ingenieur, Bauunternehmung usw.) sind verpflichtet, sich vor Beginn der Bauarbeiten zu vergewissern, ob eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt. Ohne rechtskräftige Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

4 Die Anlagen dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.

5 Bei wesentlichen Nutzungsänderungen im Betrieb sowie bei Änderungen der Art und Menge des abzuleitenden Abwassers, ist um eine neue Anschlussbewilligung nachzusuchen.

Art. 32 Planänderungen

1 Für die Bauausführung sind die genehmigten Pläne verbindlich.

2 Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor Arbeitsbeginn die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

3 Es sind zu diesem Zwecke entsprechend abgeänderte Pläne zur Genehmigung einzureichen.

Art. 33 Kontrollinstanz

Der Gemeinderat bestimmt eine Kontrollinstanz und erlässt für deren Arbeit ein Pflichtenheft.

Art. 34 Baukontrolle und Vorabnahme

¹ Die Fertigstellung der öffentlichen und privaten Entwässerungsanlagen ist der Kontrollinstanz mindestens zwei Arbeitstage vor dem Eindecken der Anlagen zu melden. Sie prüft die Entwässerungsanlagen auf Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen sowie auf Dichtigkeit und ordnet nötigenfalls die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen an. Bei Unterlassung der Meldung kann die Gemeinde die Freilegung der Entwässerungsanlagen auf Kosten der Bauherrschaft verlangen.

² Vorgängig der Vorabnahme sind die Entwässerungsanlagen zu reinigen.

Art. 35 Schlussabnahme

¹ Nach Bauvollendung der Entwässerungsanlage ist diese unter Beilage von vermassten und massstäblichen Ausführungsplänen (vierfach) der Kontrollinstanz zur Schlussabnahme anzumelden.

² Vor der Schlussabnahme sind die privaten und die öffentlichen Entwässerungsanlagen durch eine Kanalreinigungsfirma auf Kosten der Bauherrschaft abzusaugen und zu spülen. Das Protokoll dieser Kanalreinigung ist der Gemeinde zu Händen der Bauakten einzureichen.

³ Die Entwässerungsanlagen dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.

⁴ Fehlende oder unvollständige Angaben in den Unterlagen werden durch die Gemeinde ergänzt. Die Kosten hierfür werden der Bauherrschaft in Rechnung gestellt.

Art. 36 Durchführung der Abnahme

¹ Die Kontrollinstanz prüft die Anlagen und ordnet nötigenfalls die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen an.

² Die Entwässerungsanlagen sind spätestens nach deren Fertigstellung einer Dichtigkeitsprüfung gemäss SN 592 000 bzw. SIA-Norm 190 zu unterziehen (siehe Art. 34 Abs.1). Es gelten die Weisungen der zuständigen kantonalen Fachstelle. Das Protokoll der Dichtigkeitsprüfung ist der Gemeinde zu Händen der Bauakten einzureichen.

³ Für die Kontrolle bzw. Abnahme können bei Bedarf Kanalfernsehaufnahmen angeordnet werden. Die Kosten hierfür werden der Bauherrschaft in Rechnung gestellt.

⁴ Kontrolle und Abnahme befreien weder die Werkeigentümerin, den Werkeigentümer, die Bauleitung noch die Unternehmung von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeit.

⁵ Die Kontrollinstanz übernimmt keine Gewähr für den technisch einwandfreien Betrieb und die dauernde Haltbarkeit der Entwässerungsanlage. Der bauliche und betriebliche Unterhalt der privaten Gebäude- und Grundstückentwässerung ist Sache der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers, der Baurechtnehmerin oder des Baurechtnnehmers bzw. der Werkeigentümerin oder des Werkeigentümers.

⁶ Die Kontrollinstanz erstellt ein Abnahmeprotokoll und verteilt es an alle Beteiligten.

Art. 37 Bestehende Entwässerungsanlagen

¹ Bestehende Entwässerungsanlagen, die bezüglich Konzeption, Zustand, Dichtigkeit usw. nicht mehr dem rechtsgültigen GEP oder den gewässerschutztechnischen Anforderungen gemäss den massgebenden Normen und Richtlinien (SIA-Norm 190 oder SN 592 000) entsprechen, sind zu sanieren oder zu ersetzen.

² Anlagen, die diesem Reglement nicht in allen Teilen entsprechen, können mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde bzw. der zuständigen kantonalen Fachstelle befristet belassen bleiben, sofern sie in gutem Zustand sind und keinerlei Schäden, Verschmutzungen oder Störungen verursachen.

³ Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer, die Baurechtnehmerin oder der Baurechtnnehmer bzw. die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer einer Entwässerungsanlage hat festgestellte Mängel zu beheben.

⁴ Die Gemeinde verlangt in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung von festgestellten Mängeln.

VI. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 38 Betriebskontrolle

¹ Der Kontrollinstanz und der zuständigen kantonalen Fachstelle steht das Recht zu, die Entwässerungsanlagen auch während des Betriebes

zu kontrollieren. Ihnen ist der Zutritt zu allen Entwässerungsanlagen zu gestatten.

²Bei weitergehenden Kontrollen infolge grösserer Mängel oder Schadenfälle gehen die Aufwendungen für die Abklärungen wie Analysen, Kanalfernsehaufnahmen und Expertisen zu Lasten der Werkeigentümerin oder des Werkeigentümers bzw. der Verursacherin oder des Verursachers.

³Betriebe, die über Abwasservorbehandlungsanlagen, namentlich Spalt-, Mineralöl-, Fettabscheideranlagen oder dgl. verfügen, müssen mit einer geeigneten Entsorgungsfirma einen Wartungsvertrag abschliessen. Dieser ist auf Verlangen der Kontrollinstanz und der zuständigen kantonalen Fachstelle vorzuweisen.

Art. 39 Reinigung, Wartung, Unterhalt

¹Alle Anlagen müssen von der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer, der Baurechtnehmerin oder dem Baurechtnehmer bzw. der Werkeigentümerin oder dem Werkeigentümer stets in funktionstüchtigem Zustand gehalten werden. Sie sind dazu regelmässig zu kontrollieren, nach Bedarf zu spülen, zu reinigen und zu unterhalten.

²Die Gemeinde kann die Reinigung privater Leitungen auf Kosten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers, der Baurechtnehmerin oder des Baurechtnhmers bzw. der Werkeigentümerin oder des Werkigentümers ausführen.

³Die Gemeinde erstellt für die öffentlichen Entwässerungsanlagen einen Unterhaltsplan.

⁴Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer, die Baurechtnehmerin oder der Baurechtnehmer bzw. die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer hat dafür zu sorgen, dass Schlammssammler, Mineralöl- und Fettabscheideranlagen nach Bedarf bzw. Wartungsvertrag entleert werden. Der anfallende Schlamm und das Abscheidergut sind an eine legitimierte Entsorgungs- oder Wiederaufbereitungsfirma abzuliefern. Es ist untersagt, den Schlamm und das Abscheidergut in die Entwässerungsanlagen oder in Gewässer zu entleeren. Die Abscheideranlagen sind nach ihrer Entleerung wieder mit Wasser aufzufüllen.

⁵Pumpenanlagen und Rückstauverschlüsse müssen von der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer, der Baurechtnehmerin oder dem Baurechtnehmer bzw. der Werkeigentümerin oder dem Werkeigen-

tümer dauernd gewartet und in betriebsfähigem Zustand gehalten werden.

⁶ Geruchsverschlüsse müssen stets betriebsbereit (z.B. mit Wasser gefüllt) sein.

Art. 40 Zugänglichkeit

¹ Alle Entwässerungsanlagen, insbesondere Kontrollschächte, müssen jederzeit zur Kontrolle, Reinigung und Durchspülung gut zugänglich sein. Kontroll- und Einstiegschächte dürfen nicht überdeckt werden.

² Überdeckte Schächte sind auf Kosten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers, der Baurechtnehmerin oder des Baurechtnhmers bzw. der Werkeigentümerin oder des Werkeigentümers freizulegen und dem Terrain anzupassen.

Art. 41 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Dritten durch einen von ihr nicht verschuldeten Rückstau, bei Störungen öffentlicher Entwässerungsanlagen oder infolge höherer Gewalt entstanden sind.

VII. GEBÜHREN

Art. 42 Finanzierung der öffentlichen Entwässerungsanlagen

Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Entwässerungsanlagen werden gedeckt durch:

- a. Anschlussgebühren und Erschliessungsbeiträge und wiederkehrende Betriebsgebühren der Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer, der Baurechtnehmerinnen oder Baurechtnehmer bzw. der Werkeigentümerinnen oder Werkeigentümer;
- b. Leistungen der Gemeinde;
- c. Allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge.

Art. 43 Finanzierung der privaten Entwässerungsanlagen

¹ Private Entwässerungsanlagen sind durch die interessierten Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer, Baurechtnehmerinnen oder Baurechtnehmer bzw. Werkeigentümerinnen oder Werkeigentümer auf ihre Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.

² Bei übergeordneten Planungsaufgaben bzw. Gesamtplanungen über bestehende private Entwässerungsanlagen kann die Gemeinde folgende Aufwendungen zu Lasten der Spezialfinanzierung für die Anlagen übernehmen:

- a. Erhebung des Ist-Zustandes;
- b. Planungsarbeiten im öffentlichen Interesse;
- c. Festlegung der Rahmenbedingungen für die Sanierung;
- d. Durchführung der behördlichen Kontrollen während der Sanierung;
- e. Erstellung bzw. Nachführung des Kanalisationskatasters.

³ Alle übrigen Kosten, insbesondere für Gutachten, für die Sanierung, für spezielle Baubeaufsichtigungen und ausserordentliche Kontrollen, sind in allen Fällen durch die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer, die Baurechtnehmerin oder den Baurechtnehmer, die Bauherrschaft bzw. die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller zu bezahlen.

Art. 44 Grundsätze für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen

¹ Die Rechnung der Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursacherorientiert und kostendeckend zu führen.

² Die Gemeinde erhebt für die Benützung der öffentlichen Entwässerungsanlagen bei den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, den Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmern bzw. den Werkeigentümerinnen oder Werkeigentümern folgende Beiträge und Gebühren:

- a. Gebühren für die Prüfung des Anschlussgesuches und für behördliche Kontrollen bzw. Abnahmen;
- b. Anschlussgebühren;
- c. Anschlussgebühren für zeitlich beschränkte Anschlüsse;
- d. Erschliessungsbeiträge;
- e. Jährlich wiederkehrende Betriebsgebühren.

³ Die Gebühren sind in der Gebührenverordnung im Anhang 2 geregelt.

⁴ Der Gemeinderat wird beauftragt, die Gebühren periodisch zu überprüfen.

⁵ Die Gebührenanpassungen sind der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

⁶ Kantonale und eidgenössische Bauten und Entwässerungsanlagen im öffentlichen Interesse können mittels speziellen Vereinbarungen geregelt werden.

Art. 45 Gebühren für Prüfungen und Kontrollen

¹ Amtshandlungen, Dienstleistungen, Verfügungen und Entscheide in Anwendung des Siedlungsentwässerungsreglements (Prüfung des Anschlussgesuches, Beizug von Fachleuten, Erteilung der Anschlussbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, Ergänzung des Kanalisationskatasters, administrative Arbeiten usw.) sind gebührenpflichtig.

² Allfällige Kosten für die Kontrolle der privaten Anlagen, die über den ordentlichen Aufwand hinausgehen, einschliesslich der Kosten für den Beizug von Fachleuten und die Erstellung von Analysen oder Expertisen, gehen zu Lasten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers, der Baurechtnehmerin oder des Baurechtnnehmers bzw. der Werkeigentümerin oder des Werkeigentümers.

³ Die Kosten für Gutachten, für spezielle Baubeaufsichtigungen und ausserordentliche Kontrollen, die aufgrund erteilter Weisungen oder durch Nichtbefolgen dieses Reglements notwendig werden, sind in allen Fällen durch die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer, die Baurechtnehmerin oder den Baurechtnnehmer, die Werkeigentümerin oder den Werkeigentümer, die Bauherrschaft bzw. die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller zu bezahlen.

Art. 46 Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für die Erstellung, Werterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Entwässerungsanlagen.

² Die Anschlussgebühr setzt sich zusammen aus einem Anteil für das verschmutzte Abwasser (Schmutzabwasser) und einem Anteil für das nicht verschmutzte Abwasser (Regenabwasser).

³ Der Anteil für das Schmutzabwasser berechnet sich nach der gebührenpflichtigen Fläche für Schmutzabwasser (= Grundstückfläche multipliziert mit der massgebenden Ausnützungsziffer gemäss dem gültigen Bau- und Zonenreglement) multipliziert mit der entsprechenden Flächengebühr. Die gemäss Bau- und Zonenreglement zulässige Bruttogeschossfläche gilt als Mindestfläche für die Gebührenverrechnung.

Anschlussgebühr für Schmutzabwasser:

= Grundstückfläche [m²] x Ausnützungsziffer [Faktor] x Flächengebühr [Fr./m²]

⁴ In Zonen, wo keine Ausnützungsziffer definiert ist, gelten die Werte gemäss Art. 2 ff der Gebührenverordnung.

⁵ Der Anteil für das Regenabwasser ist abhängig von der Grösse der entwässerten Fläche. Die entwässerten Flächen werden in Entwässerungskategorien eingeteilt.

Anschlussgebühr für Regenabwasser:

= Entwässerte Fläche [m²] x Entwässerungskategorie [Faktor] x Flächengebühr [Fr./m²]

⁶ Für zeitlich beschränkte Anschlüsse kann ebenfalls eine Anschlussgebühr erhoben werden.

⁷ Die Gebührenverordnung im Anhang 2 legt die Ansätze der Anschlussgebühr fest.

Art. 47 Erschliessungsbeiträge

¹ Wenn durch öffentliche Entwässerungsanlagen überwiegend neue Baugebiete erschlossen werden, kann der Gemeinderat zur Anschlussgebühr zusätzlich Erschliessungsbeiträge erheben.

² Der Entscheid, ob Erschliessungsbeiträge erhoben werden, wird im Einzelfall durch den Gemeinderat gefällt.

Art. 48 Betriebsgebühr

¹ Die Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für Betrieb, Unterhalt, Amortisation und Werterhaltung der öffentlichen Entwässerungsanlagen.

² Die Betriebsgebühr setzt sich zusammen aus einem Anteil für Schmutzabwasser und einem Anteil für Regenabwasser. Die Betriebsgebühr wird jährlich erhoben.

³ Der Anteil für das Schmutzabwasser wird proportional zum Wasserverbrauch und der Anteil für das Regenabwasser entsprechend der Summe der entwässerten Flächen gemäss Gebührenverordnung verrechnet.

Betriebsgebühr für Schmutzabwasser:

= Trinkwasserverbrauch [m³] x Mengengebühr [Fr./m³]

und

Betriebsgebühr für Regenabwasser:

= Entwässerte Fläche [m²] x Entwässerungskategorie [Faktor] x Flächegebühr [Fr./m²]

⁴ Die Gebührenverordnung im Anhang 2 legt die Ansätze der Betriebsgebühr fest.

Art. 49 Fälligkeit, Zahlungspflicht, Verjährung

¹ Mit der Erteilung der Anschlussbewilligung müssen 80 % der aufgrund der Baueingabe errechneten Anschlussgebühren bezahlt werden. Die endgültige Rechnungsstellung erfolgt nach der Schlussabnahme.

² Weigert sich eine Grundeigentümerin oder ein Grundeigentümer, eine Baurechtnehmerin oder ein Baurechtnehmer bzw. eine Werkeigentümerin oder ein Werkeigentümer, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so tritt die Fälligkeit für die Anschlussgebühr mit der Rechtskraft der Anschlussverfügung ein.

³ Der Erschliessungsbeitrag wird fällig, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann.

⁴ Die Betriebsgebühr wird mit der Rechnungsstellung fällig.

⁵ Alle Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung bzw. vor Baubeginn zahlbar. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet.

⁶ Zahlungspflichtig ist die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer, die Baurechtnehmerin oder der Baurechtnehmer bzw. die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümerinnen und -eigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

⁷ Bei einer Handänderung schuldet die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger die von der Zahlungspflichtigen oder dem Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Beträge.

⁸ Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist vorbehalten.

⁹Für Beiträge und Gebühren besteht im Sinne des kantonalen Gewässerschutzgesetzes zu Gunsten der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht.

¹⁰Die Gemeinde ist berechtigt, die Eintragung bzw. die vorläufige Anmerkung im Sinne von Art. 961 ZGB im Grundbuch zu verlangen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 50 Rechtsmittel

¹Streitigkeiten, die sich aus diesem Reglement ergeben, beurteilt der Gemeinderat.

²Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach Zustellung Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat erhoben werden. Diese ist schriftlich, begründet und im Doppel einzureichen.

Art. 51 Strafbestimmungen

Bei Widerhandlungen gegen das Siedlungsentwässerungsreglement, namentlich bei Verletzung der Melde- oder Bewilligungspflicht sowie der Einzelverfügung der Gemeinde, gelten die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

Art. 52 Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)

¹Die Gemeinde kann Ersatzvornahmen anordnen, sofern eine Grundeigentümerin oder ein Grundeigentümer, eine Baurechtnehmerin oder ein Baurechtnehmer bzw. eine Werkeigentümerin oder ein Werkeigentümer der Anschlusspflicht und den Reinigungs-, Wartungs-, Unterhaltsaufgaben oder dgl. nicht nachkommt und den entsprechenden Verfügungen nicht Folge leistet.

²Das Gleiche gilt für den Fall, dass vorschriftswidrig und unbewilligt erstellte Anlagen oder in eigenmächtiger Abweichung von den genehmigten Plänen erstellte Anlagen nach einer Aufforderung der Gemeinde innert gesetzlicher Frist nicht abgeändert oder beseitigt werden.

³Das Verfahren richtet sich nach der Verwaltungsrechtspflegeverordnung des Kantons Nidwalden.

Art. 53 Übergangsbestimmungen

¹ Alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements noch nicht rechtskräftig erledigten Baugesuche werden nach dem neuen Reglement beurteilt.

² Wenn die Entwässerungsanlagen noch nicht abgenommen sind, kann auf Gesuch hin die Anschlussgebühr nach dem neuen Reglement abgerechnet werden.

³ Die Betriebsgebühr wird erstmals im Jahr 2007 (Verrechnungsperiode April 2006 bis März 2007) nach dem neuen Reglement verrechnet.

Art. 54 Inkrafttreten

¹ Das Siedlungsentwässerungsreglement tritt am 1. Juni 2006 mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Vorbehältlich bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat.

² Sämtliche diesem Reglement widersprechenden Erlasse sind auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben, insbesondere das Entwässerungsreglement vom 2. Dezember 1994⁴ und das Gebührenreglement vom 19. Dezember 1994⁵.

Stans, 31. Mai 2006

Im Namen der Aktivbürger und
Aktivbürgerinnen

Die Gemeindepräsidentin:
Beatrice Richard-Ruf

Der Gemeindeschreiber:
H. Zeder

¹ von der Gemeindeversammlung genehmigt am 31. Mai 2006; vom Regierungsrat genehmigt am 16. August 2006, RRB 480

² NG 722.1

³ NG 722.11

⁴ von der Gemeindeversammlung genehmigt am 2. Dezember 1994; vom Regierungsrat genehmigt am 13. März 1995, RRB 322

⁵ A1995, 670; A1995, 1084; vom Regierungsrat genehmigt am 13. März 1995; RRB 321

Anhang 1

Bauvorschriften

Die Gemeinde Stans erlässt gestützt auf Art. 28 des Siedlungsentwässerungsreglements vom 31. Mai 2006 folgende Bauvorschriften:

Art. 1 Grundlagen

¹ Für die Ausführung von Abwasseranlagen gelten in erster Linie die Vorschriften des Siedlungsentwässerungsreglements der Politischen Gemeinde Stans und die nachfolgenden Bauvorschriften.

² Im Weiteren sind insbesondere massgebend:

- a. SN 592 000 "Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung" des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und des Schweizerisch-Liechtensteinischen Gebäudetechnikverbandes (suissetec);
- b. Richtlinien des VSA;
- c. SIA-Norm 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten";
- d. SIA-Norm 190 "Kanalisationen";
- e. Richtlinien und Weisungen des kantonalen Amtes für Umwelt (AfU NW);
- f. Normen des Verbandes Schweizerischer Strassenfachleute (VSS);
- g. Ergänzende Weisungen und Vorschriften der Politischen Gemeinde Stans.

Art. 2 Verlegevorschriften für Leitungen

¹ Abwasserleitungen im Siedlungsgebiet sind gradlinig zu verlegen und gemäss SIA-Norm 190 einzubetonieren (minimal Profil 2; Kunststoffrohre Profil 4).

² Für Privatanschlussleitungen vom Grundstück zum Neben- oder Hauptsammelkanal gelten folgende minimale Nennweiten:

- a. Einfamilienhäuser: minimal 125 mm;
- b. Mehrere Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser: minimal 150 mm.

³ Sammelkanäle und Verbindungsleitungen zwischen Grundstücken dürfen nicht unter Gebäuden und dgl. verlaufen. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig. Daraus resultierende Folgekosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers, der Baurechthaberin oder des Baurecht-

nehmers bzw. der Verursacherin oder des Verursachers. Das Durchleitungsrecht ist im Grundbuch einzutragen.

⁴ Sanierungsleitungen ausserhalb des Baugebietes und bei abgelegenen Liegenschaften sind nach den Richtlinien des AfU NW zu erstellen.

Art. 3 Verlegevorschriften bei Trink- und Grundwasservorkommen

¹ In der Nähe von Trinkwasserleitungen sind Abwasseranlagen so zu erstellen, dass das Trinkwasser nicht gefährdet wird. Im gleichen Graben sollen Trinkwasserleitungen grundsätzlich höher als Schmutzabwasserleitungen liegen.

² Bei Abwasseranlagen in der Nähe von Quellen und im Bereich von Grundwasserschutz-zonen und -schutzarealen (Zone S) bleibt das Anordnen besonderer baulicher Massnahmen vorbehalten. Diese Massnahmen werden vom AfU NW festgelegt bzw. sind im jeweiligen Schutz-zonenreglement festgehalten.

Art. 4 Leitungsmaterial

Für die Kanalisationsleitungen dürfen nur die vom AfU NW zugelassenen Materialien verwendet werden bzw. jene Materialien, für welche eine Zulassungsempfehlung des VSA vorliegt. Es müssen immer die zum Leitungssystem gehörenden Formstücke und Dichtungen verwendet werden. Bei Schmutzabwasserleitungen ist kein Leitungsmaterial aus PVC gestattet.

Art. 5 Sickerleitungen

¹ Wegen der Gefahr von Inkrustationen (Krustenbildung bzw. Ablagerungen) infolge der erhöhten Kalkausscheidung in turbulenten Strömungen darf kein Regenwasser von Gebäuden und befestigten Flächen über die Sickerleitung in die Entwässerungsanlagen abgeleitet werden.

² Grundsätzlich soll kein Sicker- und Hangwasser gefasst und dauernd abgeleitet werden. Die betroffenen Baukörper sind wasserdicht zu erstellen. Falls die Erstellung von Sickerleitungen trotzdem unumgänglich ist, sind die nachstehenden Regeln zu beachten:

- a. Die Erstellung einer Sickerleitung erfordert eine Bewilligung der Gemeinde oder der zuständigen kantonalen Fachstelle;

- b. Das gefasste Sicker- und Hangwasser ist gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes zu versickern oder in einen Vorfluter abzuleiten;
- c. Die Versickerung auf dem eigenen Grundstück ist anzustreben;
- d. Durch geeignete Massnahmen ist jeglicher Rückstau von Schmutzabwasser in die Sickerleitung zu verhindern;
- e. Als Baumassnahme befristete bewilligte Sickerleitungen sind nach Abschluss der Arbeiten gemäss den Weisungen der zuständigen Stelle zu entfernen bzw. fachgerecht zu verschliessen.

³ Quell- und Grundwasser (Drainagen) darf auf keinen Fall über die Sickerleitung in die Entwässerungsanlagen abgeleitet werden.

Art. 6 Kontrollschächte

¹ Der Anschluss an einen Neben- oder Hauptsammelkanal hat über einen Kontrollschacht zu erfolgen.

² Anschlüsse von Kunststoff- oder Faserzementrohrleitungen an Schächte sind immer mit den entsprechenden Schachtfuttern oder Schachtanschlussstutzen vorzunehmen.

³ In folgenden Fällen ist ebenfalls ein Kontrollschacht zu erstellen:

- a. Vereinigung von mehr als zwei Leitungen innerhalb des Grundstückes;
- b. Gleichzeitige Richtungs- und Gefällswechsel oder Vereinigungen von zwei Leitungen kombiniert mit Richtungs- oder Gefällswechseln;
- c. Kaliberänderungen und Sohlenabstürze ausserhalb des Gebäudes;
- d. Jede Richtungs- und Gefällsänderung der Anschlussleitung (Leitung vom Grundstück zum Neben- oder Hauptsammelkanal);
- e. Dort, wo es aus unterhaltstechnischen Gründen notwendig ist.

⁴ Die Schächte haben die folgenden minimalen Innendurchmesser aufzuweisen:

- a. Bis 0.60 m Schachttiefe ≥ 600 mm;
- b. Bis 1.50 m Schachttiefe ≥ 800 mm;
- c. Über 1.50 m Schachttiefe ≥ 1000 mm.

⁵ Die Schächte sind mit einem Deckel aus Gusseisen oder Guss mit Beton-/Asphaltfüllung von mindestens 60 cm Durchmesser zu versehen. Die Schachtabdeckung darf maximal 25 bis 30 cm ab Oberkante vom Konus versetzt werden. Bei Schachtverlängerungen infolge Terrainan-

hebung muss auch der Konus entsprechend angehoben werden (keine Aufbauten mit Brunnenringen mit Nennweite 600 mm zulässig).

⁶ Bei Schachttiefen von mehr als 1.20 m sind nichtrostende Leitern fachgerecht zu montieren.

⁷ Die Schachtabdeckungen müssen auf die Höhe des umliegenden Terrains versetzt werden und sind stets freizuhalten. Schächte dürfen nicht überdeckt werden.

⁸ Im Gebäudeinnern und in der unmittelbaren Nähe von Gebäuden (Abstand weniger als 3 m zum Gebäude) sind bei Schmutzabwasserleitungen Deckel mit Geruchsverschluss zu verwenden. Im Gebäudeinnern wird empfohlen, verschraubte Deckel anzubringen (Rückstau).

⁹ In Fahrbahnen müssen Deckel mit Gummieinlage verwendet werden.

¹⁰ Alle Kontrollschächte sind bis 15 cm über den gemittelten Grundwasserhochstand mit einem Betonkranz (bauliche Ausführung: 25 cm wasserdichter Beton mit Bewehrung, inkl. Sohle) zu versehen. Der gemittelte Grundwasserhochstand ist beim Bauamt der Gemeinde Stans zu erfragen / wird mit der Baubewilligung mitgeteilt.

Art. 7 Entwässerung tiefliegender Räume

¹ Bei Räumen, deren Entwässerungsleitungen unter der möglichen Rückstaukote des Kanalnetzes liegen, sind Rückstauverschlüsse einzubauen.

² Bei künstlicher Hebung der Abwässer muss der höchste Punkt der Druckleitung über dem Niveau des möglichen Rückstaus der Kanalisation liegen. In besonders begründeten Fällen kann die Gemeinde den Anschluss der Pumpenanlage an eine Notstromgruppe anordnen.

Art. 8 Schwimmbäder

¹ Für das Erstellen und den Betrieb von Schwimmbädern und das Ableiten von Schwimmbadabwässern sind die Richtlinien des AfU NW anzuwenden.

² Grundsätzlich sind alle anfallenden Abwässer, auch diejenigen aus den Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreitebecken, Bassinüberläufe und Entleerungen, Boden- und Bassineinrichtungen), mittels einer separaten Leitung an einen Kontrollschacht der Schmutzabwasserleitung anzuschliessen.

Art. 9 Versickerungsanlagen

¹ Planung und Ausführung der Versickerungsanlagen, einschliesslich der erforderlichen Retentions- und Vorreinigungsanlagen, richten sich nach den Richtlinien des AfU NW sowie nach der SN 592 000. Die Bauherrschaft hat für diese Belange eine Fachperson zu beauftragen.

² Versickerungsanlagen sind so zu gestalten und zu platzieren, dass sie jederzeit gut kontrollierbar sind, keine unerwünschten Abwässer in sie gelangen können und keine Fehlanschlüsse möglich sind. Sie sind möglichst ausserhalb von versiegelten Plätzen, Strassen und dgl. zu erstellen.

³ Bei Versickerungsanlagen muss ab Unterkante Filterschicht der Versickerungsanlage bis zum gemittelten Grundwasserhochstand eine natürliche vertikale Filterstrecke von mindestens 100 cm vorhanden sein. Zum Aufbau eines Sickerpaketes müssen Materialien mit einer gut abgestuften Kornverteilung gewählt werden. Direkteinleitungen ins Grundwasser sind nicht zulässig.

⁴ Versickerungsanlagen, inkl. Zuleitungen müssen vom Schmutzabwasserkanalisationsnetz vollständig getrennt sein. Notüberläufe in Schmutz- oder Mischabwasserkanalisationen sind nicht gestattet. Mögliche Rückstaus sind mittels baulichen Massnahmen (z.B. Rückstauklappe) zu verhindern.

⁵ Vor der Einleitung in die Versickerungsanlage ist das Regenabwasser über eine Vorreinigung zu leiten. Als Mindestmassnahme für den Schwimmstoffrückhalt ist ein Schlammsammler mit Tauchwand oder Tauchbogen beim Auslauf vorzusehen.

⁶ Schächte der Versickerungsanlage oder der Vorreinigung sind mit einem wasserdichten verschraubten Deckel mit der Aufschrift "Sickeranlage" zu versehen. Die minimale Nennweite für begehbare Schächte beträgt 800 mm, Einstieg über Konus 600/800 mm (600/1000 mm).

⁷ Versickerungsanlagen, die bei Störfällen verunreinigt werden könnten, sind mit jederzeit gut zugänglichen Schieberschächten auszurüsten.

⁸ Unterirdische Versickerungsbauwerke sind mit einer Lüftung zu versehen, damit die Bodenluft entweichen kann (Schluckfähigkeit).

⁹ Werden Versickerungsbauwerke in unmittelbarer Nähe von Kellergeschossen erstellt, sind Massnahmen zum Schutz vor unzulässiger Feuchtigkeitsbelastung dieser Räume vorzusehen.

¹⁰ Die Böschungen von Mulden und Gräben sollen nicht steiler als 2:3 ausgebildet sowie mit Faschinen und mit einheimischen Pflanzen befestigt werden. Die Versickerungsflächen sind mit einer mindestens 20 cm starken Filterschicht aus Humus und Splitt zu versehen und mit Rasen zu begrünen.

¹¹ Bei den Zuläufen sind die Bauwerke vor Erosionen zu schützen (Kolkenschutz mit Steinen bei Mulden und Gräben, Prellplatten in Schächten).

¹² Versickerungs- und Retentionsbecken sollten zur Verhinderung von Fäulnis der Humusschicht nicht länger als einen Tag eingestaut bleiben.

¹³ Die Versickerungsanlage darf die benachbarten Grundstücke in keiner Weise beeinträchtigen.

Art. 10 Zier-, Natur-, Bade- und Fischteiche

¹ Überlaufwasser ist unter Beachtung der Verordnung über Abwasserleitungen versickern zu lassen oder dem Vorfluter zuzuleiten.

² Das nicht verschmutzte Überlaufwasser darf nicht der Schmutzabwasserleitung zugeführt werden.

³ Das Reinigungswasser beim Reinigen der Teiche ist der Schmutzabwasserleitung zuzuleiten.

⁴ Der Schlamm auf dem Grund darf weder dem Vorfluter noch der Kanalisation zugeleitet werden. Er ist abzusaugen und fachgerecht zu entsorgen oder in eine Abwasserreinigungsanlage zu bringen.

Art. 11 Hauskläranlagen

Die bestehenden Klärgruben sind gemäss den Weisungen der Gemeinde kurzzuschliessen und aufzufüllen.

Art. 12 Private Abwasserreinigungsanlagen

Private Abwasserreinigungsanlagen (z.B. Spaltanlagen, Vorklärbecken usw.) unterliegen den Auflagen des AfU NW.

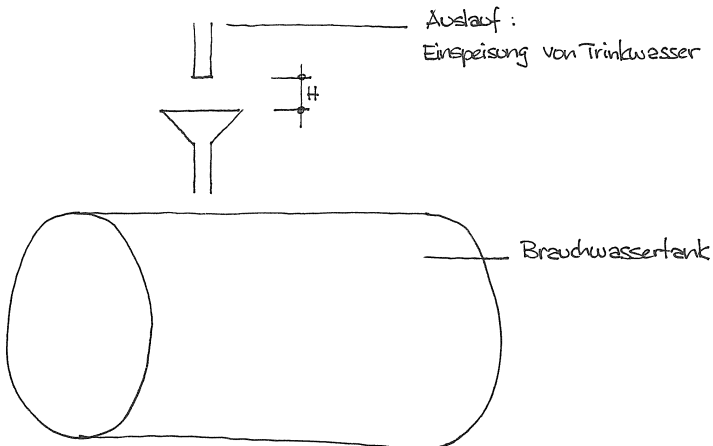
Art. 13 Brauchwasseranlagen (Regenwassernutzung)

¹ Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bzw. die Baurechtnehmerin oder der Baurechtnehmer sowie die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer ist verpflichtet, die Brauchwasseranlagen (Regenwassernutzung) mit einem Wasserzähler auszustatten. Dabei ist

für die Trinkwasserversorgung und für das Brauchwasser je ein separater Zähler zu installieren. Die Kosten für den Zähler der Trinkwasserversorgung gehen zu Lasten der Wasserversorgung Stans. Ein zusätzlicher Wasserzähler für die Ermittlung der Nachspeisung ist fakultativ.

²Die beiden Leitungssysteme für das Trink- und Brauchwasser müssen vollständig voneinander getrennt sein. Notüberläufe ins öffentliche Schmutzabwasserkanalisationsnetz sind nicht gestattet.

³Eine Einspeisung von Trinkwasser in das Leitungssystem des Brauchwassers muss über einen freien Ablauf erfolgen. Gemäss Norm W/TPW 126 (Ergänzung zu W3) des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) muss die Distanz H vom Auslauf bis zum höchst möglichen Wasserspiegel grösser oder gleich dem zweifachen Innendurchmesser des Auslaufes sein, mindestens aber 20 mm betragen.



⁴Die Projektunterlagen der Brauchwasseranlagen sind der Wasserversorgung Stans zur Bewilligung und Abnahme einzureichen.

Art. 14 Industrie- und Gewerbeanlagen

Für das Erstellen und den Betrieb von Industrie- und Gewerbeanlagen sowie von öffentlichen Bauten und Anlagen sind die Richtlinien und Weisungen des AfU NW anzuwenden.

Art. 15 Entwässerung von Baustellen

Für die Entwässerung und den Bau und Betrieb von zeitlich begrenzten Abwassereinleitungen von Baustellen gelten die Weisungen des AfU NW und die SIA-Empfehlung 431.

Art. 16 Abfluss- und Drosselmenge

¹ Die bestehenden Regenabwasserhauptsammelkanäle weisen in der Regel im Gemeindegebiet zum grössten Teil eine ungenügende Abflusskapazität auf!

² Eine besondere Bedeutung kommt im Rahmen der generellen Entwässerungsplanung (GEP Stans) der Retention, Drosselung und dosierten Ableitung des Regenabwassers zu.

³ Für die Entwässerung des Regenabwassers sind im Rahmen eines Gestaltungsplanes oder einer Baueingabe geeignete Retentions- bzw. Drosselungsmassnahmen zu projektieren. Folgende Massnahmen sind u.a. denkbar: Dach-Retention, Biotop, Staukanal, Parkplatz, Brauchwasser.

⁴ Die in die öffentliche Regenabwasserleitung und in Vorfluter abgeleitete Abfluss- bzw. Drosselmenge hat sich nach den Vorgaben der generellen Entwässerungsplanung (GEP Stans) zu richten.

Art. 17 Ausnahmen

Ausnahmen von den Bauvorschriften werden nur in begründeten Fällen bewilligt.

Art. 18 Änderungen der Bauvorschriften

¹ Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Bauvorschriften zu revidieren, wenn neue gesetzliche Bestimmungen des Kantons oder des Bundes in Kraft gesetzt werden oder neue technische Erkenntnisse vorliegen, die mit den Bauvorschriften in Widerspruch stehen.

² Die Änderungen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Bauvorschriften treten am 1. Juni 2006 in Kraft.

Anhang 2

Gebührenverordnung

Die Gemeinde Stans erlässt gestützt auf Art. 42 ff des Siedlungsentwässerungsreglements vom 31. Mai 2006 nachfolgende Gebührenverordnung:

Art. 1 Allgemeine Grundsätze zur Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr setzt sich zusammen aus einem Anteil für das verschmutzte Abwasser (Schmutzabwasser) und einem Anteil für das nicht verschmutzte Abwasser (Regenabwasser) und wird einmalig erhoben.

² Bei baulichen Veränderungen und Nutzungsänderungen gelten die folgenden Bestimmungen:

- a. Bei An-, Aus- und Erweiterungsbauten sowie bei Neubauten anstelle von Altbauten (Ersatzbauten) ist eine Nachgebühr zu bezahlen. Ist die neu errechnete Anschlussgebühr tiefer als der schon bezahlte Betrag (Grundlage für die Ermittlung der bereits bezahlten Anschlussgebühr = 1.60 % der aktuellen NSV - Brandversicherungsschätzung), erfolgt keine Rückerstattung;
- b. werden Objekte, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, entfernt und nicht mehr ersetzt, erfolgt keine Rückerstattung der Anschlussgebühr;
- c. Bei Abparzellierungen von Grundstückflächen sowie bei Verminderung des Gebäudevolumens besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren;
- d. Werden nachträglich die entwässerten Flächen verändert, ist in der Regel eine Nachgebühr für das Regenabwasser zu bezahlen. Ist die neu errechnete Anschlussgebühr tiefer als die schon bezahlte, erfolgt keine Rückerstattung.

³ Werden Anlagen entfernt, für welche eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Abwasseranlage reduziert, so erfolgt keine Rückerstattung der Anschlussgebühr. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch die Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.

⁴ Bei Revisionen des Zonenplans und bei Änderungen des Bau- und Zonenreglements gelten die Bestimmungen gemäss Abs. 2.

⁵ Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer.

Art. 2 Anschlussgebühr: Teil Schmutzabwasser

¹ Die Anschlussgebühr berechnet sich nach der gebührenpflichtigen Fläche für Schmutzabwasser (= Grundstückfläche multipliziert mit der massgebenden Ausnützungsziffer gemäss dem gültigen Bau- und Zonenreglement) multipliziert mit der entsprechenden Flächengebühr. Die gemäss Bau- und Zonenreglement zulässige Bruttogeschossfläche gilt als Mindestfläche für die Gebührenverrechnung.

² Berechnungsübersicht:

Anschlussgebühr für Schmutzabwasser:

= Grundstückfläche [m²] x Ausnützungsziffer [Faktor] x Flächengebühr [Fr./m²]

³ Die Flächengebühr beträgt:

- a. Für Gebäude und Anlagen in den Wohnzonen, in der Dorfzone, in der Kernzone, in der Zentrumszone sowie in den Wohn- und Gewerbezones: Fr. 60.00 / m²;
- b. Für Gebäude und Anlagen in der Industriezone und in der Gewerbezone, in der Zone für öffentliche Zwecke sowie in der Zone für Sport- und Freizeitanlagen: Fr. 40.00 / m².

⁴ Wo nachstehend nicht anders geregelt, gilt die Ausnützungsziffer gemäss dem gültigen Bau- und Zonenreglement.

⁵ In der Zentrumszone (ZZ) wird die Ausnützungsziffer mit 1.10 festgelegt. Für die Dorfzone (DZ) und die Kernzone (KZ) gilt die Ausnützungsziffer 1.00.

⁶ In der Gewerbezone und in der Industriezone gilt die realisierte Gebäudegrundfläche, jedoch wird eine Ausnützungsziffer von mindestens 0.30 zugrunde gelegt.

⁷ In den restlichen Zonen, wo keine Ausnützungsziffer gemäss dem Zonenreglement definiert ist, gilt die realisierte Geschossfläche, jedoch wird eine Ausnützungsziffer von mindestens 0.30 zugrunde gelegt.

⁸ Ausserhalb der Bauzone gilt die realisierte Geschossfläche. Die Höhe der Anschlussgebühr richtet sich nach Abs. 3 Lit. a.

⁹Für Gestaltungsplangebiete erhöhen sich die Ansätze um den gewährten Ausnützungsbonus.

¹⁰Ein Ausnützungstransport gemäss Baugesetz wird nicht berücksichtigt. Für Parzellen mit Ausnützungsübertragung ist somit die Fläche gemäss Grundbuch massgebend.

Art. 3 Anschlussgebühr: Teil Regenabwasser

¹Für die Einleitung von Regenabwasser in das öffentliche Kanalisationsnetz wird eine Gebühr erhoben. Sie ist abhängig von der Grösse der entwässerten Fläche. Diese Gebühr gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

²Die entwässerten Flächen werden in folgende Entwässerungskategorien eingeteilt:

- I Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in die Schmutzabwasserleitung: Flächenanteil grösser als 15 %;
- II Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in das öffentliche Entwässerungsnetz (Regenabwasserleitung, Vorfluter): Flächenanteil grösser als 25 %;
- III Teilweise Versickerung bzw. Retentionsanlagen und Drosselungsmassnahmen (Anlagen ab 5'000 l Retentionsvolumen) oder teilweise Einleitung in einen Vorfluter: Flächenanteil grösser als 25 %;
- IV Nahezu vollständige Versickerung sowie kein Überlauf in das öffentliche Entwässerungsnetz (Regenabwasserleitung, Vorfluter) vorhanden: Flächenanteil grösser als 75 %.

³Die Multiplikation der entwässerten Fläche mit dem zugehörigen Ableitungsfaktor der festgelegten Entwässerungskategorie ergibt die gebührenpflichtige Fläche. Die einzelnen Faktoren (Multiplikatoren) sind:

Entwässerungskategorie	Faktor
I Schmutzabwasserleitung: Flächenanteil grösser als 15 %	2.50
II Regenabwasserleitung: Flächenanteil grösser als 25 %	1.00
III Versickerung/Retention: Flächenanteil grösser als 25 %	0.50
IV Versickerung ohne Überlauf: Flächenanteil grösser als 75 %	0.00

⁴Bei extensiv begrünten Dächern mit Ableitung in die Regenabwasserleitung wird in der Regel die Entwässerungskategorie II zugeteilt.

⁵ Einstellhallen und andere unterirdische Bauanlagen, die mit einer Grünfläche überdeckt sind, werden der Entwässerungskategorie IV zugeteilt, falls die überdeckende Erdschicht (Humus oder Kies-Sand) eine Mächtigkeit von minimal 30 cm aufweist.

⁶ In Gebieten, wo auch nach der Umsetzung des GEP im Mischsystem entwässert wird, ist nur die Einteilung in die Entwässerungskategorien II, III und IV möglich.

⁷ Berechnungsübersicht:

Anschlussgebühr für Regenabwasser:

= Entwässerte Fläche [m²] x Entwässerungskategorie [Faktor] x Flächegebühr [Fr./m²]

⁸ Die Flächegebühr beträgt: Fr. 15.00 / m².

⁹ Keine Befreiung von der Zahlung der Anschlussgebühr wird durch die direkte Einleitung von Regenabwasser über eine private Leitung in einen Vorfluter erwirkt.

Art. 4 Anschlussgebühr für zeitlich beschränkte Anschlüsse

¹ Für einen zeitlich beschränkten Anschluss an die Entwässerungsanlagen hat die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bzw. die Baurechtnnehmerin oder der Baurechtnnehmer sowie die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer eine Anschlussgebühr zu bezahlen, die von der Gemeinde festgelegt wird.

² Dabei sind folgende Bemessungsgrundlagen zu beachten:

- a. Dauer des Anschlusses;
- b. Grösse des zu entwässernden Gebietes;
- c. Menge des abzuleitenden Schmutzabwassers;
- d. Art der zu erwartenden Verschmutzung des Abwassers.

³ In Zweifelsfällen kann die Gemeinde zu Lasten der oder des Abgabepflichtigen ein Gutachten einholen, um so eine angemessene Anschlussgebühr zu bestimmen.

Art. 5 Allgemeine Grundsätze zur Betriebsgebühr

¹ Das Gesamtergebnis der Betriebsgebühr in der Gemeinde setzt sich mittelfristig aus einem minimalen Anteil von 70 % für Schmutzabwasser und einem maximalen Anteil von 30 % für Regenabwasser zusammen.

² Die Betriebsgebühr wird jährlich erhoben.

³ Teil- oder unbebaute Grundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde, die aber Leistungen der Siedlungsentwässerung beziehen, sind gebührenpflichtig.

⁴ Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bzw. die Baurechtnehmerin oder der Baurechtnehmer sowie die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer kann innert der Frist von 30 Tagen bei der Gemeinde schriftlich Einsprache erheben. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen.

⁵ Die verursacherorientierte Weiterverrechnung der Betriebsgebühr ist Sache der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers bzw. der Baurechtnehmerin oder des Baurechtnemers sowie der Werkeigentümerin oder des Werkeigentümers.

⁶ Bei ausserordentlichen Verhältnissen kann die Gemeinde die Betriebsgebühr erhöhen oder herabsetzen. Insbesondere betreffend Schmutz- oder Regenabwasseranfall. Es sind sowohl die hydraulische Belastung, als auch der Verschmutzungsgrad des Abwassers zu berücksichtigen, insbesondere auch im Verhältnis zum Normalverschmutzer.

⁷ Die Betriebsgebühr beträgt minimal Fr. 200.00 pro Liegenschaft und Verrechnungsperiode.

⁸ Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer.

Art. 6 Betriebsgebühr: Teil Schmutzabwasser

¹ Die Betriebsgebühr für verschmutztes Abwasser wird von der Gemeinde jährlich wie folgt erhoben:

- a. Die Verrechnung dieses Anteils erfolgt proportional zum Wasserverbrauch (Trink- und Brauchwasser);
- b. Die Wasserversorgung liefert die jährlich erforderlichen Angaben über den Wasserverbrauch;
- c. Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bzw. die Baurechtnehmerin oder der Baurechtnehmer ist verpflichtet, der Gemeinde Brauchwasseranlagen (Regenwassernutzung) zu melden. Bei Brauchwasseranlagen ist eine separate Messung einzubauen. Wird ein wesentlicher Teil des bezogenen Frischwassers von der Bezügerin oder vom Bezüger nachweislich nicht abgeleitet

- (z.B. Gärtnereien usw.), ist dieser Anteil separat zu messen und kann in Abzug gebracht werden;
- d. Verbraucherinnen oder Verbraucher mit eigener Wasserversorgung haben zur Ermittlung der tatsächlichen Abgangsmengen entsprechende Messanlagen einzurichten;
 - e. Wenn keine oder nur ungenügende Angaben über den Wasserverbrauch erhältlich sind, ermittelt die Gemeinde die Wassermenge nach Erfahrungswerten entsprechender Vergleichsobjekte;
 - f. Die Betriebsgebühr für Betriebe mit erhöhter Schmutzstoff-Fracht wird vom Gemeinderat unter Rücksprache mit dem ARA-Zweckverband und der zuständigen kantonalen Fachstelle nach Massgabe der anfallenden Wassermenge und der Schmutzstoff-Fracht individuell festgelegt.

² Berechnungsübersicht:

Betriebsgebühr für Schmutzabwasser:

$$= \text{Wasserverbrauch [m}^3\text{]} \times \text{Mengegebühr [Fr./m}^3\text{]}$$

³ Die Mengegebühr beträgt: Fr. 1.90 / m³.

Art. 7 Betriebsgebühr: Teil Regenabwasser

¹ Die Betriebsgebühr für Regenabwasser wird von der Gemeinde jährlich zusätzlich zur Betriebsgebühr für Schmutzabwasser erhoben.

² Die Betriebsgebühr für Regenabwasser berechnet sich nach der gebührenpflichtigen Fläche für Regenabwasser multipliziert mit der entsprechenden Flächengebühr (siehe Abs. 5).

³ Die gebührenpflichtige Fläche wird gemäss Art. 3 berechnet.

⁴ Berechnungsübersicht:

Betriebsgebühr für Regenabwasser:

$$= \text{Entwässerte Fläche [m}^2\text{]} \times \text{Entwässerungskategorie [Faktor]} \times \text{Flächengebühr [Fr./m}^2\text{]}$$

⁵ Die Flächengebühr beträgt nach Inkrafttreten des Siedlungsentwässerungsreglements:

- a. Im 1. Jahr (Verrechnungsperiode April 2006/März 2007): Fr. 0.30 / m²;
- b. Im 2. Jahr (Verrechnungsperiode April 2007/März 2008): Fr. 0.60 / m²;
- c. Ab dem 3. Jahr (Verrechnungsperiode ab April 2008): Fr. 0.75 / m².

6 Die Anträge für eine Änderung der Entwässerungskategorie werden ein erstes Mal bei Inkrafttreten der Gebührenverordnung behandelt und danach jeweils nur noch bei Mutationen, welche Auswirkungen auf die Entwässerungskategorie haben.

7 Für die Verrechnungsperiode wird pro Grundstück eine Rechnung erstellt. Die Weiterverrechnung ist Sache der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers bzw. der Baurechtnehmerin oder des Baurechtnehmers sowie der Werkeigentümerin oder des Werkeigentümers.

8 Wird eine bauliche Veränderung auf dem Grundstück realisiert, für welche keine Baubewilligung notwendig war (Versiegelung von Flächen usw.), ist die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bzw. die Baurechtnehmerin oder der Baurechtnnehmer sowie die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer verpflichtet, diese der Gemeinde schriftlich zu melden.

9 Mutationen werden generell erst auf die nächste Verrechnungsperiode wirksam und müssen bis spätestens 30. Juni des laufenden Jahres schriftlich an die Gemeinde erfolgen. Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bzw. die Baurechtnehmerin oder der Baurechtnnehmer sowie die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer ist verpflichtet, die Gemeinde über Mutationen zu informieren.

Art. 8 Inkrafttreten

Die Gebührenverordnung tritt am 1. Juni 2006 mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Vorbehältlich bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat.

Anhang 3

Erklärungen und Beispiele

1 Grundsätzliches

¹ Die Anschluss- und Betriebsgebühr für das Regenabwasser wird für diejenigen Flächen erhoben, welche in das öffentliche Entwässerungsnetz entwässert werden. Die Ermittlung dieser gebührenpflichtigen Flächen erfolgt in 3 Schritten:

1. Der amtliche Geometer liefert für jede Parzelle deren Oberflächenbeschaffenheit mit dem zugehörigen Liegenschaftsbeschrieb.
2. Die zu entwässernden Flächen werden in 4 Entwässerungskategorien eingeteilt.
3. Anschliessend wird die gebührenpflichtige Fläche ermittelt.

Anschluss- und Betriebsgebühr für Regenabwasser:

= Entwässerte Fläche [m²] x Entwässerungskategorie [Faktor] x Flächengebühr [Fr./m²]

² Die Bestimmung der gebührenpflichtigen Fläche (Regenabwasser) muss nur im ersten Jahr durchgeführt werden. In den folgenden Jahren werden einmal jährlich die aufgelaufenen Änderungen erfasst. Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer, die Baurechtnnehmerin oder der Baurechtnnehmer sowie die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer ist gemäss Reglement verpflichtet, allfällige Veränderungen auf dem Grundstück der Gemeinde mitzuteilen.

2 Weitergehende Erklärungen

2.1 Gebührenpflichtige Flächen

¹ Folgende Flächen gemäss Liegenschaftsbeschrieb des amtlichen Geometers sind in jedem Fall auf deren Gebührenpflicht zu prüfen:

- a. Gebäude;
- b. Befestigt;
- c. Humusiert.

² Folgende Flächen gemäss Liegenschaftsbeschrieb des amtlichen Geometers sind in der Regel nicht gebührenpflichtig:

- a. Bestockt;
- b. Gewässer;
- c. Vegetationslos;
- d. undefiniert.

³ Sind pro Fläche gemäss Abs. 1 und Abs. 2 mehrere Entwässerungskategorien möglich, gilt die Entwässerungskategorie zu Gunsten der Verursacherin oder des Verursachers.

2.2 Versickerungsflächen

¹ Wenn das anfallende Regenabwasser einer befestigten Fläche nahezu vollständig versickert (Flächenanteil grösser als 75 %) und gleichzeitig kein Überlauf in das öffentliche Entwässerungsnetz besteht, wird die Fläche der Entwässerungskategorie IV zugeteilt.

² Für die Entwässerungskategorie IV sind folgende horizontalen oder leicht geneigten Flächen geeignet

- a. Rasengittersteine bzw. Rasenraster;
- b. Sickerfähiger Belag (ohne Einlaufschächte);
- c. Kies- oder Splittbelag (ohne Einlaufschächte);
- d. Sickersteine;
- e. Plätze und Wege mit Splittfugen (ohne Einlaufschächte);
- f. Undurchlässiger Belag, wenn das Regenabwasser ins angrenzende, nicht befestigte Gelände fliesst (d.h. Versickerung über die Schulter bzw. Flanke);
- g. Humusierete Flachdächer (Neigung bis 15°), Aufbaustärke der speicherfähigen Schicht minimal 30 cm;
- h. Gärten, Wiesen und Kulturland.

³ Wenn die Flächen teilweise über Einlaufschächte, Regenrinnen, Überläufe usw. entwässert werden, gilt maximal die Entwässerungskategorie III.

2.3 Versickerungsanlagen

Versickerungsanlagen ohne Überlauf in das öffentliche Entwässerungsnetz werden der Entwässerungskategorie IV zugeteilt. Hat die Anlage einen Überlauf in das öffentliche Entwässerungsnetz, gilt die Kategorie III.

2.4 Jauchegruben

Für alle Flächen, deren Entwässerung über das ganze Jahr in Jauchegruben abgeleitet wird (z.B. Scheunendächer), gilt die Entwässerungskategorie IV.

2.5 Direkte Einleitung in einen Vorfluter

¹ Wird das anfallende Regenabwasser über eine private Leitung in einen Vorfluter (Fließgewässer bzw. Bach) eingeleitet, gilt für die entwässerte Fläche die Entwässerungskategorie III.

² Erfolgt die Ableitung von Regenabwasser zuerst über das öffentliche Entwässerungsnetz, gilt die Entwässerungskategorie II.

2.6 Retentionsanlagen, Weiher, begrünte Flachdächer usw.

¹ Retentionsanlagen und Drosselbauwerke (Anlagen ab 5'000 l Retentions- oder Drosselvolumen) werden der Entwässerungskategorie III zugeteilt, sofern die Ableitung in eine Regenabwasserleitung erfolgt.

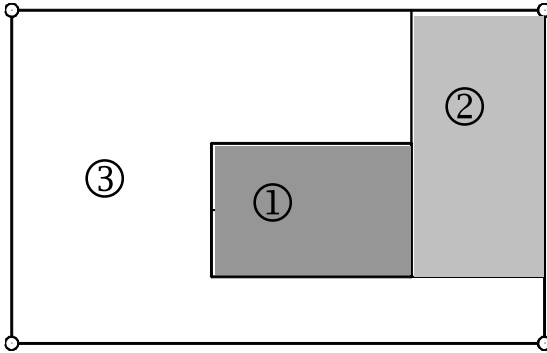
² Spezialfälle:

- a. Weiher: Bei einem Weiher wird die Differenz der Wassermenge berücksichtigt, welche zwischen dem minimalen und dem maximalen Wasserspiegel liegt;
- b. Regentonnen: Das Retentions- oder Rückhaltevolumen ist meist gering, da in der Regel eine grosse Dachfläche in einen relativ kleinen Behälter geleitet wird, der wenig Wasser zurückbehält. Wenn die Einleitung in die Regentonne fix installiert ist (keine bewegliche Klappe) und das überschüssige Wasser versickert, wird die angeschlossene Fläche der Entwässerungskategorie IV zugeteilt;
- c. Begrünte Flachdächer: Diese können den Retentionsanlagen und Drosselbauwerken zugeordnet werden. In der Regel gilt für begrünte Flachdächer oder schwach geneigte Pultdächer die Entwässerungskategorie III.

3 Berechnungsbeispiele (Teil Regenabwasser)

3.1 Parzelle A

- Situationsplan




- ① Dachfläche 150 m², an der Schmutzabwasserleitung angeschlossen
- ② Vorplatz 200 m², Versickerung über die Schulter (innerhalb der Parzelle)
- ③ Grünfläche 650 m², Rasen

- Parzellenfläche + Oberflächenbeschaffenheit gemäss Datenblatt „Liegenschaftsbeschrieb“ des amtlichen Geometers, Festlegung der Entwässerungskategorie I - IV

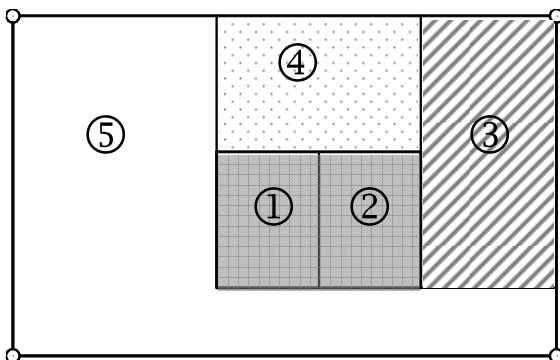
Liegenschaftsbeschrieb	Entwässerungskategorie	Kat. I	Kat. II	Kat. III	Kat. IV	Nettofläche
(LIS Nidwalden AG)	Trennsystem	X	X	X	X	
Oberflächen- beschaffenheit	Mischsystem		X	X	X	
	Ableitungsfaktor	2.50	1.00	0.50	0.00	m2
Gebäude	150	x				375
Befestigt	200				x	0
Humusiert	650				x	0
Bestockt	0					–
Gewässer	0					–
Vegetationslos	0					–
Undefiniert	0					–
Parzellenfläche	1000					
Gebührenpflichtige Fläche für Regenabwasser						375

 Gebührenpflichtige Flächen, Festlegung der Entwässerungskategorie I - IV!

 In der Regel nicht gebührenpflichtige Flächen!

3.2 Parzelle B

- Situationsplan




- ① Dachfläche 1 75 m², an der Versickerungsanlage angeschlossen
- ② Dachfläche 2 75 m², an der Regenabwasserleitung angeschlossen
- ③ Vorplatz 1 200 m², Rasengittersteine
- ④ Vorplatz 2 150 m², an der Regenabwasserleitung angeschlossen
- ⑤ Grünfläche 500 m², Rasen

- Parzellenfläche + Oberflächenbeschaffenheit gemäss Datenblatt „Liegenschaftsbeschrieb“ des amtlichen Geometers, Festlegung der Entwässerungskategorie I – IV

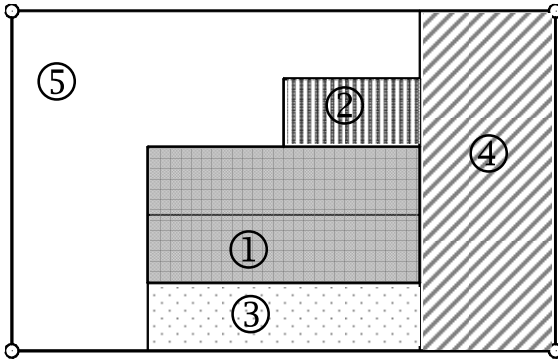
Liegenschaftsbeschrieb	Entwässerungskategorie	Kat. I	Kat. II	Kat. III	Kat. IV	Nettofläche
(LIS Nidwalden AG)	Trennsystem	X	X	X	X	
Oberflächen- beschaffenheit	Mischsystem		X	X	X	
Fläche m2	Ableitungsfaktor	2.50	1.00	0.50	0.00	m2
Gebäude	150			x		75
Befestigt	350			x		175
Humusiert	500				x	0
Bestockt	0					–
Gewässer	0					–
Vegetationslos	0					–
Undefiniert	0					–
Parzellenfläche	1000					
Gebührenpflichtige Fläche für Regenabwasser						250

 Gebührenpflichtige Flächen, Festlegung der Entwässerungskategorie I - IV!

 In der Regel nicht gebührenpflichtige Flächen!

3.3 Parzelle C

- Situationsplan



- ① Dachfläche 1 200 m², an der Versickerungsanlage angeschlossen
- ② Dachfläche 2 50 m², an der Regenabwasserleitung angeschlossen
- ③ Vorplatz 1 125 m², an der Schmutzabwasserleitung angeschlossen
- ④ Vorplatz 2 225 m², Kies (ohne Einlaufschächte)
- ⑤ Grünfläche 400 m², Rasen

- Parzellenfläche + Oberflächenbeschaffenheit gemäss Datenblatt „Liegenschaftsbeschrieb“ des amtlichen Geometers, Festlegung der Entwässerungskategorie I – IV

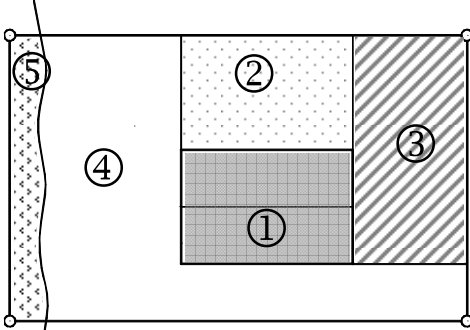
Liegenschaftsbeschrieb		Entwässerungskategorie	Kat. I	Kat. II	Kat. III	Kat. IV	Nettofläche
(LIS Nidwalden AG)		Trennsystem	X	X	X	X	
Oberflächen- beschaffenheit	Fläche m2	Mischsystem		X	X	X	
		Ableitungsfaktor	2.50	1.00	0.50	0.00	m2
Gebäude	250				x		0
Befestigt	350			x			175
Humusiert	400				x		0
Bestockt	0						–
Gewässer	0						–
Vegetationslos	0						–
Undefiniert	0						–
Parzellenfläche	1000						
Gebührenpflichtige Fläche für Regenabwasser							175

Gebührenpflichtige Flächen, Festlegung der Entwässerungskategorie I - IV!

In der Regel nicht gebührenpflichtige Flächen!

3.4 Parzelle D

- Situationsplan



- ① Dachfläche 150 m², direkt in Vorfluter/See eingeleitet
- ② Vorplatz 1 150 m², an der Regenabwasserleitung angeschlossen
- ③ Vorplatz 2 200 m², Versickerung über die Schulter (innerhalb der Parzelle)
- ④ Grünfläche 435 m², Rasen
- ⑤ Bach 65 m², Gewässer

- Parzellenfläche + Oberflächenbeschaffenheit gemäss Datenblatt „Liegenschaftsbeschrieb“ des amtlichen Geometers, Festlegung der Entwässerungskategorie I – IV

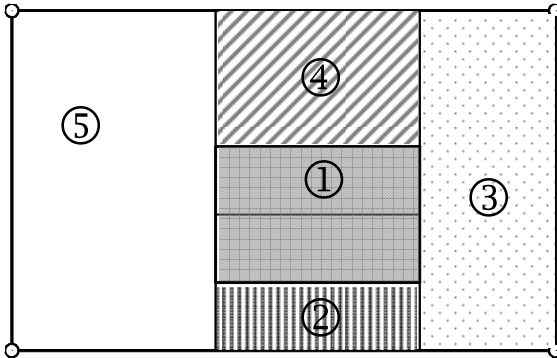
Liegenschaftsbeschrieb	Entwässerungskategorie	Kat. I	Kat. II	Kat. III	Kat. IV	Nettofläche
(LIS Nidwalden AG)	Trennsystem	X	X	X	X	
Oberflächen- beschaffenheit	Mischsystem		X	X	X	
	Ableitungsfaktor	2.50	1.00	0.50	0.00	m2
Gebäude	150			x		75
Befestigt	350			x		175
Humusiert	435				x	0
Bestockt	0					–
Gewässer	65				x	0
Vegetationslos	0					–
Undefiniert	0					–
Parzellenfläche	1000					
Gebührenpflichtige Fläche für Regenabwasser						250

Gebührenpflichtige Flächen, Festlegung der Entwässerungskategorie I - IV!

In der Regel nicht gebührenpflichtige Flächen!

3.5 Parzelle E

- Situationsplan



- ① Dachfläche 150 m², an der Versickerungsanlage mit Überlauf in die Regenabwasserleitung angeschlossen
- ② Vorplatz 1 75 m², an der Regenabwasserleitung angeschlossen
- ③ Vorplatz 2 250 m², Sickerbelag (ohne Einlaufschächte)
- ④ Vorplatz 3 150 m², Versickerung über die Schulter (innerhalb der Parzelle)
- ⑤ Grünfläche 375 m², Rasen

- Parzellenfläche + Oberflächenbeschaffenheit gemäss Datenblatt „Liegenschaftsbeschrieb“ des amtlichen Geometers, Festlegung der Entwässerungskategorie I – IV

Liegenschaftsbeschrieb	Entwässerungskategorie	Kat. I	Kat. II	Kat. III	Kat. IV	Nettofläche
(LIS Nidwalden AG)	Trennsystem	X	X	X	X	
Oberflächen- beschaffenheit	Fläche		X	X	X	
	m2	Ableitungsfaktor	2.50	1.00	0.50	0.00
Gebäude	150			x		75
Befestigt	475				x	0
Humusiert	375				x	0
Bestockt	0					–
Gewässer	0					–
Vegetationslos	0					–
Undefiniert	0					–
Parzellenfläche	1000					
Gebührenpflichtige Fläche für Regenabwasser						75

Gebührenpflichtige Flächen, Festlegung der Entwässerungskategorie I - IV!

In der Regel nicht gebührenpflichtige Flächen!

Anhang 4

Abkürzungen und Begriffe

AfU NW	Amt für Umwelt Kanton Nidwalden
ARA	Abwasserreinigungsanlage „Rotzwinkel“
AZ	Ausnützungsziffer
DSS	Datenstruktur Siedlungsentwässerung (LIS Nidwalden AG, Stans)
EGGSchG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997
Gemeinde	Ansprechpartner: Bauamt Stans - 041 618 80 10
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991
GSchV	Eidgenössische Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998
NSV	Nidwaldner Sachversicherung
S	Gewässerschutzzone
SBV	Schweizerischer Baumeisterverband
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
StoV	Eidgenössische Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung) vom 9. Juni 1986
suissetec	Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
Vorfluter	Fliessgewässer, in das nicht verschmutztes Abwasser eingeleitet wird
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
VSS	Verband Schweizerischer Strassenfachleute
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

Art. 1	Anwendungsbereich	1
Art. 2	Zweck, Inhalt	1
Art. 3	Zuständigkeit	2
Art. 4	Kompetenzen	2
Art. 5	Grundlagen	2
Art. 6	Kanalisationskataster	2/3
Art. 7	Meldepflicht	3

II. Abwasserarten und Entwässerungssysteme

Art. 8	Abwasserarten	3/4
Art. 9	Entwässerungsanlagen	4
Art. 10	Entwässerungssysteme	4/5
Art. 11	Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser.	5
Art. 12	Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in Oberflächengewässer, Rückhaltmassnahmen	5/6

III. Öffentliche und private Abwasseranlagen

Art. 13	Rechtsnatur	6
Art. 14	Öffentliche Entwässerungsanlagen	6/7
Art. 15	Private, kantonale und eidgenössische Entwässerungsanlagen	7
Art. 16	Vorzeitige Ausführung eines Kanalisationsanschlusses	7/8
Art. 17	Übernahme von privaten Entwässerungsanlagen	8
Art. 18	Entschädigung bei Übernahme von privaten Entwässerungsanlagen	9

IV. Grundstück- und Gebäudeentwässerung

Art. 19	Anschlusspflicht	9
Art. 20	Ausnahmen von der Anschlusspflicht	9
Art. 21	Abnahmepflicht der Abwässer von Dritten	10
Art. 22	Beanspruchung von fremdem Grundeigentum für private Entwässerungsanlagen	10
Art. 23	Spezielle Abwässer	10/11
Art. 24	Verbot der Einleitung	11/12
Art. 25	Temporäre Einleitung von Abwasser	12

Art. 26	Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze usw.	12
Art. 27	Abwasser und Trinkwasserversorgung	12
Art. 28	Bauvorschriften	12

V. Bewilligungsverfahren für die Liegenschaftsentwässerung und behördliche Kontrollen

Art. 29	Bewilligungspflicht	13
Art. 30	Gesuch um Anschlussbewilligung	13/14
Art. 31	Anschlussbewilligung	14
Art. 32	Planänderungen	14
Art. 33	Kontrollinstanz	14
Art. 34	Baukontrolle und Vorabnahme	15
Art. 35	Schlussabnahme	15
Art. 36	Durchführung der Abnahme	15/16
Art. 37	Bestehende Entwässerungsanlagen	16

VI. Betrieb und Unterhalt

Art. 38	Betriebskontrolle	16/17
Art. 39	Reinigung, Wartung, Unterhalt	17/18
Art. 40	Zugänglichkeit	18
Art. 41	Haftung	18

VII. Gebühren

Art. 42	Finanzierung der öffentlichen Entwässerungsanlagen	18
Art. 43	Finanzierung der privaten Entwässerungsanlagen	18/19
Art. 44	Grundsätze für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen	19
Art. 45	Gebühren für Prüfungen und Kontrollen	20
Art. 46	Anschlussgebühr	20/21
Art. 47	Erschliessungsbeiträge	21
Art. 48	Betriebsgebühr	21/22
Art. 49	Fälligkeit, Zahlungspflicht, Verjährung	22/23

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 50	Rechtsmittel	23
Art. 51	Strafbestimmungen	23
Art. 52	Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)	23
Art. 53	Übergangsbestimmungen	24
Art. 54	Inkrafttreten	24

Anhang 1 Bauvorschriften

Art. 1	Grundlagen	25
Art. 2	Verlegevorschriften für Leitungen	25/26
Art. 3	Verlegevorschriften bei Trink- und Grundwasservorkommen	26
Art. 4	Leitungsmaterial	26
Art. 5	Sickerleitungen	26/27
Art. 6	Kontrollschächte	27/28
Art. 7	Entwässerung tiefliegender Räume	28
Art. 8	Schwimmbäder	28
Art. 9	Versickerungsanlagen	29/30
Art. 10	Zier-, Natur-, Bade- und Fischteiche	30
Art. 11	Hauskläranlagen	30
Art. 12	Private Abwasserreinigungsanlagen	30
Art. 13	Brauchwasseranlagen (Regenwassernutzung)	30/31
Art. 14	Industrie- und Gewerbeanlagen	31
Art. 15	Entwässerung von Baustellen	32
Art. 16	Abfluss- und Drosselmenge	32
Art. 17	Ausnahmen	32
Art. 18	Änderungen der Bauvorschriften	32
Art. 19	Inkrafttreten	32

Anhang 2 Gebührenverordnung

Art. 1	Allgemeine Grundsätze zur Anschlussgebühr	33/34
Art. 2	Anschlussgebühr: Teil Schmutzabwasser	34/35
Art. 3	Anschlussgebühr: Teil Regenabwasser	35/36
Art. 4	Anschlussgebühr für zeitlich beschränkte Anschlüsse	36
Art. 5	Allgemeine Grundsätze zur Betriebsgebühr	36/37
Art. 6	Betriebsgebühr: Teil Schmutzabwasser	37/38
Art. 7	Betriebsgebühr: Teil Regenabwasser	38/39
Art. 8	Inkrafttreten	39

Anhang 3 Erklärungen und Beispiele

1	Grundsätzliches	40
2	Weitergehende Erklärungen	40-42
3	Berechnungsbeispiele (Teil Regenabwasser)	43-47

Anhang 4 Abkürzungen und Begriffe

1	Abkürzungen und Begriffe	48
---	--------------------------	----